

Abschrift.

2 D. 164/37.

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Elektromonteur A [] J []
aus Berlin-Schöneberg, [],
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom
22. April 1937, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,
Dr. Kutzner, Dr. Menges,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel

auf die Revision des Angeklagten für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 5. Januar 1937
wird unter Aufrechterhaltung im Schuldspruch nur im Strafausspruch
nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;
die Sache wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist jüdischer Mischling ersten Grades, nämlich
eheliches Kind eines Volljuden und einer deutschblütigen Mutter.
Er war mit der deutschblütigen Staatsangehörigen E []
verheiratet. Die Ehe wurde im Mai 1935 rechtskräftig geschieden.

Am

Am 14. September 1935 zog die frühere Ehefrau nach erfolgter Aussöhnung wieder zu dem Angeklagten, der sie nach seinen Angaben erneut zu heiraten beabsichtigte. Seit dieser Zeit bis zum Dezember 1935 kam es wiederholt zum Geschlechtsverkehr zwischen beiden.

1. Die Verurteilung wegen Rassenschande gibt im Schuldspruch zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Die Frage, ob der Angeklagte jüdischer Mischling ersten Grades und die geschiedene Ehefrau deutschblütige Staatsangehörige ist, hat das Gericht in ausreichender Weise geprüft; bei der Ehefrau konnte sich das Gericht unter den vorliegenden Umständen mit den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten begnügen (2 D 636/36 vom 12. Oktober 1936). Das Landgericht hat auch mit Recht angenommen, daß der Angeklagte am 16. September 1935 (dem Tage des Erlasses, nämlich der Verkündung des Reichsbürgergesetzes im Reichsgesetzblatt) der jüdischen Religionsgemeinschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 zu a der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) angehört hat und demnach auch im Sinne des Blutschutzgesetzes in Verfolg des § 1 Abs. 2 und 3 der 1. Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) als Jude gilt.

Der Angeklagte hat zwar während seiner Schulzeit am evangelischen Religionsunterricht teilgenommen. Er ist nicht beschnitten und nicht jüdisch eingeseget und hat sich nach seiner Angabe um die jüdische Religion und ihre Gebräuche nie gekümmert. In den Haushaltslisten für 1934 und 1935 hat er sich aber selbst als „mosaisch“ bezeichnet, während er seine Ehefrau in die Liste für 1935 als „konfessionslos“, seinen Sohn aber wieder als „mosaisch“ eingetragen hat. Er wird in den Listen der Berliner Synagogengemeinde geführt, hat hiervon aber erst gelegentlich einer polizeilichen Vernehmung am 26. September 1935 erfahren. Gegen diese Eintragung hat er nichts unternommen, sondern sich vielmehr selbst noch bei den Vernehmungen am 26. und 27. September als mosaisch und „formell der jüdischen Gemeinde angehörig“ bezeichnet.

Die Revision bemängelt mit den Rügen der Verletzung sachlichen Rechts und der Verfahrensvorschriften der §§ 244 Abs. 2, 338 Nr. 8 StPO. die vom Landgericht aus vorstehendem gezogene Schlußfolgerung. Sie macht geltend, daß es für die Frage der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft stets auf die Umstände des Einzelfalles und vor allem darauf ankommen müsse, ob das passive Verhalten gegen-

Über

Über einer Eintragung in die Listen der jüdischen Gemeinde den Willen zum Ausdruck bringe, der jüdischen Religionsgemeinschaft zuzugehören; einen solchen Willen habe der Angeklagte, als er Ende September 1935 von seiner Eintragung erfuhr, unmöglich haben können, da er sich dadurch die erstrebte Wiederheirat mit seiner früheren Ehefrau erschwert oder gar unmöglich gemacht hätte.

Dieses Vorbringen vermag die Annahme des angefochtenen Urteils nicht zu entkräften. Wie auch der Beschwerdeführer nicht verkennt, ist die Frage der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nach objektiven Merkmalen zu beurteilen (RGSt. Bd. 70 S. 301, 303 und 2 D 763/36 vom 7. Januar 1937). Die Eintragung in die Listen der Synagogengemeinde ist eines solcher Kennzeichen, das regelmäßig für sich allein bereits genügt. Richtig ist, daß z.B. eine infolge offenkundigen Versehens erfolgte Eintragung nicht in diesem Sinne gewertet werden könnte. So liegt es aber hier nicht. Vielmehr hat der Angeklagte, dessen Vater und Großeltern väterlicherseits der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten (UA. S. 2), trotz der erst nach Inkrafttreten der grundlegenden Rassenschutzgesetze erhaltenen Kenntnis von seiner Aufnahme in die Listen dem nicht nur nicht widersprochen, sondern sein bereits bei Ausfüllung früherer Haushaltlisten zum Ausdruck gekommenes Bekenntnis zum Judentum durch Anerkenntnis seiner „formellen Zugehörigkeit“ zur jüdischen Gemeinde ausdrücklich bestätigt. Die Feststellung des Landgerichts ist nach alledem durch einen Rechtsirrtum nicht beeinflusst. Wenn das Gericht bei dieser nicht zweifelhaften Sachlage die Zuziehung eines jüdischen Sachverständigen über die strittige Zugehörigkeit abgelehnt hat, so wird dies durch § 245 Abs. 1 Satz 2 StPO. hinreichend getragen.

Auch der Umstand, daß der Angeklagte noch bis 1935 mit der verheiratet gewesen ist, steht der Annahme der Rassenschande nicht entgegen. Wie der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen hat, schützt das Gesetz nicht die Rassenehre und Rassereinheit eines Einzelnen, sondern die Rassenehre des deutschen Volkes (vgl. die zum Abdruck bestimmten Entscheidungen 2 D 558/36 und 622/36 vom 7. Januar 1937). Ein Angriff auf das deutsche Blut und die deutsche Ehre kann daher auch dann vorliegen, wenn die früher mit einem Juden ehelich verbundene Staatsangehörige deutschen Blutes nach rechtlicher Trennung des Ehebandes die alten geschlechtlichen Beziehungen wieder aufnimmt. Ebenso ist es rechtlich bedeutungslos, daß eine Wiederheirat ange-

strebt

strebt wurde. Allerdings ist in § 16 der 1. Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vorgesehen, daß der Führer und Reichskanzler von den Vorschriften des Gesetzes Befreiung erteilen kann. Einer solchen Befreiung von dem Verbot des § 1 des Blutschutzgesetzes würde der Angeklagte, der nach den obigen Darlegungen als Jude gilt, bedürfen. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine etwaige Bewilligung der Wiederheirat zugleich eine Befreiung von dem in § 2 des Blutschutzgesetzes ausgesprochenen Verbot des außerehelichen Verkehrs zwischen den Beteiligten in sich schließen würde. Solange nicht im Einzelfall eine Befreiung ausgesprochen ist, verlangen die im Gesetz im öffentlichen Interesse aufgestellten Verbote unumschränkte und unbedingte Beachtung (vgl. die zum teilweisen Abdruck bestimmte Entscheidung 2 D 50/37 vom 18. Februar 1937).

Hiernach liegt der äußere Tatbestand des § 5 Abs. 2 Blutschutzgesetzes vor.

2. Zum inneren Tatbestand bemerkt das Landgericht, dem Angeklagten sei spätestens von Mitte November 1935, d. h. vom Erlaß der Ausführungsvorschriften ab, bekannt gewesen, daß die Nürnberger Gesetze auch auf ihn als Mischling Anwendung finden würden; er habe aber trotzdem noch nach diesem Zeitpunkt mit der ihm als deutschblütig bekannten Frau geschlechtlich verkehrt. Die Revision macht gegenüber der Verurteilung, die wegen vollendeter Rassenschande „in der Zeit vom 16. September bis Dezember 1935“ ausgesprochen ist, geltend, daß es dem Angeklagten bis Mitte November an dem erforderlichen Vorsatz gänzlich gefehlt habe, und daß ihm für die spätere Zeit seine formelle Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft und die Bedeutung seiner ihm eben erst bekannt gewordenen Eintragung in die jüdischen Gemeindefisten nicht bewußt gewesen sei. Das Vorbringen des Beschwerdeführers läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß ihm die Bestimmung des § 5 Abs. 2 zu a der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz unbekannt gewesen sei, nach der er als Jude gelte.

Die 1. Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935, durch deren § 1 der Begriff Jude erst die notwendige erschöpfende Umgrenzung für den Geltungsbereich des Blutschutzgesetzes erfahren hat, ist nach ihrem § 17 am 15. November 1935 in Kraft getreten. Der Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit seiner früheren Ehefrau bis zu diesem Tage ist daher überhaupt nicht strafbar (vgl. 2 D 763/36 vom 7. Januar 1937).

Für

Für die Zeit seit dem 15. November 1935 ist nach der Annahme des angefochtenen Urteils dem Angeklagten bekannt gewesen, daß die Nürnberger Gesetze auch auf ihn Anwendung finden würden. Diese Ausdrucksweise ist eine kurze Zusammenfassung der an anderer Stelle getroffenen Feststellungen, daß ihm die Tatbestandsmerkmale bekannt waren, nach denen er Mischling ersten Grades war und der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Von dem letzteren Merkmal, das vorliegendenfalls für die rechtliche Eingliederung des Angeklagten als Juden ausschlaggebend ist, hat er aber spätestens am 26. September, also noch vor Inkrafttreten der 1. Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935 erfahren. Ein Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude“ ist ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum (RGSt. Bd. 70 S. 353, 354). Auch der innere Tatbestand des § 5 Abs. 2 Blutschutzgesetz ist insoweit erfüllt.

3. Die Strafzumessung ist dagegen in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden.

Das Landgericht hat strafbare Zuwiderhandlungen des Angeklagten in der Zeit vom 16. September 1935 ab angenommen, während er nur wegen des seit dem 15. November bis Dezember 1935 ausgeübten Geschlechtsverkehrs strafbar ist. Es ist nicht auszuschließen, daß diese rechtsirrigte Auffassung des Landgerichts auch die Strafzumessung beeinflusst hat. Bedenken bestehen schließlich gegen die im angefochtenen Urteil zum Strafausspruch weiter gegebene Begründung, dem Angeklagten habe auch im Hinblick auf die immer noch aufrechterhaltene Lebensgemeinschaft mit der Zeugin durch eine empfindliche Strafe ein für allemal zum Bewußtsein gebracht werden müssen, daß auch ein Geschlechtsverkehr mit der früheren Ehefrau gegen eines der wichtigsten Gesetze des Staates verstoße. Die vom Landgericht gewählte Fassung spricht dafür, daß ein auf alle Rassenschandefälle gleichermaßen zutreffendes Merkmal für die Strafzumessung zu Ungunsten des Angeklagten herangezogen ist; dies ist unzulässig (vgl. RGSt. Bd. 59 S. 426).

Diese Fehler mußten zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch führen.

gez. Vogt.

Klimmer.

Hoffmann.

Dr. Kutzner.

Menges.
